

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Änderungen im Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz werden aufgrund der Novelle des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2008, erforderlich. Dadurch sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um „neue Modellversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ (Neue Mittelschule, Gesamtschule der 10- bis 14-jährigen) zu ermöglichen.

2. Inhalt:

Die „Einführung von neuen Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I“ gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes sieht im § 7a Abs. 7 leg. cit. vor, dass die Länder die erforderlichen Ausführungsgesetze zur Durchführung von Schulmodellen zu erlassen haben. Dementsprechend soll für Schüler, die außerhalb des Schulsprengels einer Hauptschule wohnen, an der dieser Modellversuch erprobt wird, der sprengelfremde Schulbesuch einer derartigen Hauptschule ohne Abwicklung eines Bescheidverfahrens für sprengelfremden Schulbesuch ermöglicht werden.

Darüber hinaus soll auch der Begriff der „pflegerisch-helfenden Tätigkeiten“ des § 35a Abs. 1 leg. cit. gesetzlich genauer definiert und umschrieben werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch den sprengelfremden Schulbesuch kann es in geringem Umfang für die Gemeinden zu zusätzlichen Kosten durch die Entrichtung des Gastschulbeitrages kommen, sofern die betroffenen Gemeinden keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 leg. cit. geschlossen haben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

I. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71, i.d.F. LGBl. Nr. 102/2006, wurde im Zuge der Grundsatzgesetzgebung in der Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 26/2008, erforderlich.

§ 7a des Schulorganisationsgesetzes sieht zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen und im Sinne einer Verschiebung der Bildungslaufbahnentscheidung die Einrichtung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I durch die zuständige Bundesministerin vor. In Ausführung des § 7a Abs. 7 leg. cit. soll sprengelfremden Schülern, die Hauptschulen mit diesem Modellversuch besuchen wollen, der Besuch dieser Schulen erleichtert werden.

II. Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wurde das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 102/2006, erlassen.

Das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242/1962, wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 267/1963, 243/1965, 173/1966, 289/1969, 234/1971, 323/1975, 142/1980, 365/1982, 271/1985, 371/1986, 335/1987, 327/1988, 467/1990, 408/1991, 323/1993, 512/1993, 550/1994, 642/1994, 287/1995, 435/1995, 330/1996, 766/1996, BGBl. I Nr. 20/1998, 132/1998, 96/1999, 77/2001, 91/2005, 20/2006 und 113/2006 geändert.

2. Inhalt:

Mit der beabsichtigten Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetz soll sprengelfremden Schülern der Schulbesuch von Hauptschulen mit dem Modellversuch gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, i. d. F. BGBl. I Nr. 26/2008, ohne das Verfahren für sprengelfremden Schulbesuch (§ 23 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes) ermöglicht werden.

Weiters soll in dem vorliegenden Entwurf der Begriff der „pflegerisch-helfenden Tätigkeiten“ des § 35a leg. cit. genauer umschrieben werden und auf Hilfsmaßnahmen für Kinder, die einer körperlichen Betreuung bedürfen, festgelegt werden.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch den sprengelfremden Schulbesuch kann es in geringem Umfang für die Gemeinden zu zusätzlichen Kosten durch die Entrichtung des Gastschulbeitrages kommen, sofern die betroffenen Gemeinden keine Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 5 leg. cit. geschlossen haben.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Aufgrund der Änderung des Schulorganisationsgesetzes durch die Novelle BGBl. I Nr. 26/2008 wurde die Einführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I (Neue Mittelschule) vorgesehen. Die Bestimmung im § 7a Abs. 7 leg. cit. fordert die Länder auf, die erforderlichen Ausführungsgesetze zu erlassen. Es besteht das Bestreben, - vor allem im Sinne einer Verschiebung der Berufslaufbahnentscheidung - möglichst vielen Schülern, die im Einzugsbereich von Hauptschulen mit diesem Modellversuch wohnen, den Besuch dieser Schulen zu ermöglichen, auch jenen, die nicht innerhalb des Schulsprengels einer Hauptschule mit diesem Modellversuch wohnen. Daher soll mit dem vorliegenden Entwurf auch für diese Schüler die Möglichkeit geschaffen werden, ohne Durchführung eines Bescheidverfahrens für sprengelfremden Schulbesuch, ab dem Schuljahr 2008/09 eine Hauptschule mit dem Modellversuch „Neue Mittelschule Steiermark“ in den drei Modellregionen Graz, Voitsberg und Murau zu besuchen.

Zu Z. 2:

In letzter Zeit hat der Begriff der „pflegerisch-helfenden Tätigkeiten“ in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, sodass es erforderlich erscheint, diesen Begriff klarer gesetzlich abzugrenzen. Die Bereitstellung des Pflege- und Hilfspersonals ist hinsichtlich ihrer Tätigkeiten für Hilfestellungen (Hilfsdienste) im körperlichen Bereich vorgesehen. Ein etwaiger Bedarf an Pädagogen, Erziehern, Psychologen etc. kann unter den Begriff der „pflegerisch-helfenden Tätigkeiten“ nicht subsumiert werden und kann auch mangels Ausbildung von diesem bisher im Gesetz vorgesehenen Pflege- und Hilfspersonal nicht wahrgenommen werden. Dazu kommt, dass es nicht Aufgabe der Schulerhalter ist, psychologische und pädagogische Hilfsmaßnahmen zu finanzieren. Für die Beistellung von pädagogischem Personal (Lehrer) ist das Land im Rahmen des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur vorgegebenen Stellenplans und für die Beistellung von psychologischem Personal der Bund durch den schulpsychologischen Dienst zuständig.

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im § 35a Abs. 2 Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz werden die Kosten für dieses Pflege- und Hilfspersonal von Land und Gemeinden im Verhältnis von 60 zu 40 Prozent getragen.

Zu Z. 3 und 4:

Die Bundesregelung sieht für Bestimmungen betreffend die Modellversuche den Inkrafttretenstermin 1. Juli 2008 und einen Zeitrahmen für den Beginn bis zum Schuljahr 2011/12 vor. Unter Berücksichtigung des vierjährigen Zeitraums für die Dauer des Modells endet der Modellversuch demnach mit dem Schuljahr 2014/15.